RGBl-1404111-Nr13-Verbot-von-Kriegsaktivitaeten" Nie wieder Krieg von deutschem Boden (Alliierten)

Gesetz, betreffend Verbot von kriegerischen Maßnahmen auf dem Hoheitsgebiet des Deutschen Reiches

gegeben am 11.04.2014, im Namen des Deutschen Reiches Änderungsstand: 10.02.2018 durch Gesetz: RGBI-1801061-Nr1

In Kraft gesetzt am 15.04.2014 durch Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger nach erfolgter Zustimmung des Volks-Bundesrathes und des Volks-Reichstages, was folgt:

Nr. 13

Präambel

"Von deutschem Boden darf nie wieder Krieg ausgehen"

Artikel 1.

Kriegseinsätze, kriegerische Maßnahmen, Drohnenflüge zur Kriegsführung, Erkundungen aller Art für kriegerische Maßnahmen oder illegal angeordnete Beobachtungen, sind mit Inkrafttreten dieses Gesetzes auf dem Staatsgebiet und Hoheitsgebiet des Deutschen Reiches in seinen Grenzen zum 31. Juli 1914 verboten. Dieses Verbot gilt auch für alle sogenannten Alliierten Streitkräfte, Besatzungsorganisationen und deren Verbündete, sowie für die auf deutschem Boden bisher rechtswidrig geduldeten und agierenden europäischen und internationalen Militär- und Polizeikräfte zur Luft, zur See und zu Lande.

Jeglicher Verstoß gegen dieses Gesetz wird strafrechtlich verfolgt. Jede nationale Person sowie jede nationale und internationale Institution bzw. betreffende Auftragsmodalität die gegen dieses Gesetz verstößt haftet in dem Maße wie es beim Reichsgericht festgelegt wird.

Artikel 2.

Die hoheitlichen Aufgaben bezüglich der aus § 1 dieses Gesetzes entstehenden Rechte und Pflichten verbleiben bei der Reichsregierung. Es gilt für alle Unternehmungen die Deutsche Reichsverfassung zum Stand 28.10.1918, sowie alle Gesetze, Verordnungen und Erlasse die mit dieser Reichsverfassung in Kraft sind.

Artikel 3.

Zur Aufrechterhaltung bisheriger Rechte in Bezug zu Besatzungsaufgaben auf dem Boden des Deutschen Reiches, wie dies zum 31. Juli 1914 bestand, werden keine weiteren Kosten getragen, auch nicht von einem sich bezeichneten Bundes und ganz besonders nicht vom Deutschen Volk. Alle Besatzungskosten gehen auf die jeweiligen Besatzungsmächte über.

Artikel 4.

Alle zur "Befreiung des deutschen Volkes vom Nationalsozialismus und Militarismus" erlassenen

Rechtsvorschriften werden von den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt und gelten im Sinne dieses Gesetz für die hier genannten natürlichen und juristischen Personen.

Artikel 5.

Die Berufung auf nationales, europäisches und internationales Recht oder Zulassung ist im gesamten Deutschen Reich mit Inkraftsetzung dieses Gesetzes nur durch vorheriger gesetzlicher Genehmigung und Legitimation erlaubt.

Artikel 6.

Dieses Gesetz tritt mit der Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger in Kraft

Reichsgesetzblatt "RGBl-1404111-Nr13-Verbot-von-Kriegsaktivitaeten" Amtsschrift

Reichsgesetzblatt "RGBl-1404111-Nr13-Verbot-von-Kriegsaktivitaeten" D

RGBl-1403291-Nr11-Erlass-Regulierung-Immobilien

Allerhöchster Erlaß, betreffend die Einrichtung des Regulierungsamtes der Reichsimmobilien im Deutschen Reich

verordnet am 30.03.2014, im Namen des Deutschen Reiches

In Kraft gesetzt am 15.04.2014 durch Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger nach erfolgter Zustimmung des Volks-Bundesrathes und des Volks-Reichstages, was folgt:

Nr. 11

§ 1.

Zum Zwecke der Schaffung einer obersten Behörde zur Regulierung der Immobilienbesitzstände und Immobilien -Verwaltungsangelegenheiten wird das Reichsimmobilienregulierungsamt errichtet und dem Reichsamt des Innern direkt unterstellt.

Der Leiter bzw. die Leiterin dieser Behörde führt die Bezeichnung "Staatssekretär bzw. Staatssekretärin des Reichsimmobilienregulierungsamtes" .

Die einzelnen Aufgaben des Reichsimmobilienregulierungsamtes bestimmt der Amtsleiter in Abstimmung mit dem Staatssekretär des Innern. Es bestimmt auch im Einvernehmen mit den beteiligten Staatssekretären die Aufgaben, die aus deren Amtsbereich auf diese Behörde übergehen, und zwar auch dann, wenn hierdurch der Amtsbereich der betroffenen Reichsämter in den Grundzügen berührt wird.

§ 2.

Dieser Erlaß tritt mit Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger in Kraft.

RGBl-1403132-Nr10-Gesetz-Verbot-Bandenbildungen

Gesetz, betreffend Verbot bandenbildenden und gewalttätigen Organisationen im Deutschen Reich

gegeben am 13.03.2014, im Namen des Deutschen Reiches

In Kraft gesetzt am 15.04.2014 durch Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger nach erfolgter Zustimmung des Volks-Bundesrathes und des Volks-Reichstages, was folgt:

Nr. 10

§ 1.

Alle bandenähnlich strukturierten Organisationen sowie die damit verbundenen Strukturen sind vom Gebiet des Deutschen Reichs ausgeschlossen, dies betrifft ausnahmslos alle die gegen die Reichsrechtsordnung zum Stand 28.10.1918 und der durch die vom Volks-Bundesrath und Volks-Reichstag in Kraft gesetzten Vorschriften verstoßen. Die Errichtung von Niederlassungen derselben ist untersagt und gilt auch für alle ausländischen Organisationen. Die zur Zeit bestehenden Niederlassungen sind binnen einer vom Volks-Bundesrath zu bestimmenden Frist, welche sechs Monate nicht übersteigen darf, aufzulösen.

§ 2.

Die Angehörigen dieser Organisationen können, wenn sie Ausländer sind, aus dem Bundesgebiet ausgewiesen werden; wenn sie Inländer sind, kann ihnen der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden.

§ 3.

Das Verbot gilt nicht für die Organisationen, die sich nachweislich am Aufbau der Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit des Deutschen Reiches in seinen Innen- als auch Außengrenzen zum Stand 31. Juli 1914 aktiv und vorschriftsmäßig beteiligen. Die Rechtsform Verein nach der geltenden Reichsrechtsordnung ist den betreffenden Organisationen erlaubt, soweit diese den Frieden und der Gesellschaft dienen.

§ 4.

Alle Erwerbungen von Gütern, Immobilien und Grundstücken, die durch Gewalt, durch bandenmäßiges Auftreten, durch Bestechung der derzeitigen Besatzungsbehörden bzw. mit dem Wissen des derzeit durch Fremdverwaltungen hergestellten nichtstaatlichen Firmenrechts, sind an den durch diesen Zustand unrechtmäßig enteigneten Eigentümer, ohne Anspruch auf Schadenersatz

Alle zur "Befreiung des deutschen Volkes vom Nationalsozialismus und Militarismus" erlassenen Rechtsvorschriften werden von den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt und gelten im Sinne dieses Gesetz für die hier genannten natürlichen und juristischen Personen.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt mit der Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger in Kraft.

Reichsgesetzblatt "RGBl-1403132-Nr10-Gesetz-Verbot-Bandenbildungen" Amtsschrift

Reichsgesetzblatt "RGBl-1403132-Nr10-Gesetz-Verbot-Bandenbildungen" D

RGBl-1403131-Nr09-Gesetz-Verbot-von-Orden

Gesetz, betreffend Verbot von Orden im Deutschen Reich

erlassen am 13.03.2014, im Namen des Deutschen Reiches

In Kraft gesetzt am 15.04.2014 durch Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger nach erfolgter Zustimmung des Volks-Bundesrathes und des Volks-Reichstages, was folgt:

Nr. 09

§ 1.

Alle Orden und ordensähnlichen Kongregationen sowie damit verbundene Genossenschaften sind vom Gebiet des Deutschen Reichs ausgeschlossen. Die Errichtung von Niederlassungen derselben ist untersagt. Die zur Zeit bestehenden Niederlassungen sind binnen einer vom Volks-Bundesrath zu bestimmenden Frist, welche sechs Monate nicht übersteigen darf, aufzulösen.

§ 2.

Die Angehörigen der Orden oder ordensähnlichen Kongregationen können, wenn sie Ausländer sind, aus dem Bundesgebiet ausgewiesen werden; wenn sie Inländer sind, kann ihnen der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden.

§ 3.

Den Angehörigen dieser Orden ist die Ausübung einer Ordenstätigkeit, insbesondere in Kirche und Schule, sowie die Abhaltung von Missionen und Führung von Genossenschaften nicht zu gestatten. In Form von Vereinen und Stiftungen können die betreffenden Orden, Kongregationen und Genossenschaften die Tätigkeit von sozialen Einrichtungen und Hilfsorganisationen erfüllen.

Dieses Gesetz tritt mit der Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger in Kraft.

Reichsgesetzblatt "RGBl-1403131-Nr09-Gesetz-Verbot-von-Orden" Amtsschrift

Reichsgesetzblatt "RGBl-1403131-Nr09-Gesetz-Verbot-von-Orden" D

RGBl-1403031-Nr07-Gesetz-Zulassung-Psychologen

Gesetz, betreffend Zulassung zum Heilberuf der Psychologen, der Psychologin im Deutschen Reich

gegeben am 03.03.2014, im Namen des Deutschen Reiches

In Kraft gesetzt am 13.03.2014 durch Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger nach erfolgter Zustimmung des Volks-Bundesrathes und des Volks-Reichstages, was folgt:

Nr. 07

§ 1.

Mit Inkraftsetzung dieses Gesetzes, wird allen Psychologen und Psychologinnen die Zulassung untersagt, die eine staatliche Approbation nicht nachweisen können und entgegen diesem Gesetz und den damit verbundenen Rechtsvorschriften bisher handelten und weiterhin handeln wollen. Dies gilt rückwirkend ohne Beachtung von Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Alter, Herkunft oder bisheriger Verdienste als unumstößlich. Alle klinischen Diagnosen sind soweit verbindlich, als keinerlei Schadensersatzklage gemäß § 15 Gerichtsverfassungsgesetz erhoben werden. In allen Fällen haftet der Psychologe oder die Psychologin mit einer Mindesthaftungssumme von 250.000,00 Mark, die je nach Schwere des entstandenen Schadens im Einzelfall bewertet werden muß.

§ 2.

Die Berufung auf Gesetze der Bundesrepublik Deutschland als Staat, eines Bundes der BRD als Staat, Verbände der BRD, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, sonstiger Gesetze wie eine staatliche Approbation, Verfassungsordnungen oder Regeln die seit dem 29.10.1918 auf dem Staatsgebiet des Deutschen Reiches eingeführt wurden, sind mit Inkraftsetzung dieses Gesetzes unter Höchststrafe für den in diesem Gesetz aufgeführten Personenkreis verboten.

§ 3.

Die Berufung auf nationales, europäisches und internationales Recht oder Zulassung ist im gesamten Deutschen Reich mit Inkraftsetzung dieses Gesetzes nur durch vorheriger gesetzlicher Genehmigung und Legitimation erlaubt und unterliegt der Berufsqualifikation gemäß geltenderReichsverfassung, Reichsgesetze zum Stand 28.10.1918 bzw. den Rechtsvorschriften die als Übergangsvorschriften durch den Volks-Bundesrath und Volks-Reichstag in Kraft gesetzt

Alle zur "Befreiung des deutschen Volkes vom Nationalsozialismus und Militarismus" erlassenen Rechtsvorschriften werden von den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt und gelten im Sinne dieses Gesetz für die hier genannten natürlichen und juristischen Personen.

§ 5.

Die Approbation aller Psychologen und Psychologinnen ist ruhend gestellt, da es an einer staatlichen Approbation mangelt. Die Aufhebung der Ruhestellung erfolgt, wenn die dafür eingerichteten Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches oder dessen Bundesstaaten erfüllt wurden. Ohne die Erfüllung dieser Rechtsvorschriften, ist die jeweilige Tätigkeit untersagt. Für alle bisherigen und noch folgenden Handlungen ohne staatliche Genehmigung haftet die betreffende Person je Verfahren oder Handlung privatrechtlich wie in § 1. dieses Gesetzes festgelegt wurde. Die Haftung gilt sowohl für Gutachten als auch für Behandlungen.

§ 6.

Alle bisher und auch weiterhin erstellten klinisch-psychologischen Gutachten des in diesem Gesetz erwähnten Personenkreises sind nichtig und dürfen nicht mehr als Grundlage angewandt werden. Dies gilt auch für alle Gutachten die durch sogenannte Behörden, Körperschaften und Gerichte der bisher im Deutschen Reich handelnden Fremdverwaltung beauftragt wurden. In allen Fällen haftet der in diesem Gesetz aufgeführte Personenkreis.

§ 7.

Die Zurücknahme der Zulassung zu den in diesem Gesetz genannten Personenkreis gilt als wichtiger Grund zur Kündigung mit dem Anspruch einer Schadenersatzklage gegen die als Dienstberechtigter oder Dienstgeber abgeschlossenen Dienstverträge und Angestelltenverträge und zur Zurücknahme einer erteilten Vollmacht in rechtlichen Angelegenheiten aller Art.

§ 8.

Dieses Gesetz tritt mit der Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger in Kraft

Reichsgesetzblatt "RGBl-1403031-Nr07-Gesetz-Zulassung-Psychologen" Amtsschrift

Reichsgesetzblatt "RGBl-1403031-Nr07-Gesetz-Zulassung-Psychologen" D

RGBl-1402071-Nr05-Gesetz-Zusatzbezeichnungspflicht" (Alle BRD-Gewerbe - Steuernummer)

In Kraft gesetzt am 13.03.2014 durch Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger nach erfolgter Zustimmung des Volks-Bundesrathes und des Volks-Reichstages, was folgt:

Nr. 05

§ 1.

Alle Bezeichnungen die auf dem Staatsgebiet Deutschlands in Anwendung gebracht werden, um eine staatliche Institution oder Funktion vorzutäuschen, wie z.B. Bürgermeister, Landrat, Minister, Staatssekretär, Bundeskanzler, Reichskanzler, Staatsanwalt, Richter, Rechtsanwalt, Rechtspfleger, Gerichtsvollzieher, Notar, und Polizei werden wegen groben Vorsatz, gemäß der Reichsrechtsordnung zum Stand 28.10.1918 verboten.

§ 2.

Alle Polizeiorganisationen, Vereine, Firmen, Körperschaften, Institute, Gemeinden, Verwaltungen, Finanzämter, Landratsämter, Ordnungsämter, Ministerien, Bundestag, Bundesrat, Bund, Freistaat, Bundesland, Universitäten, sonstige Kammern demgemäß alle nichtstaatlich zugelassenen Einrichtungen oder Organisationen sind wegen vorsätzlicher Täuschung, gemäß der Reichsrechtsordnung zum Stand 28.10.1918 verboten.

§ 3.

Die unter § 1 und § 2 dieses Gesetzes Genannten – so auch weitere hier nichtgenannte Einrichtungen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes oder des Bundes einer BRD oder auf EU-Ebene, haben mit Inkraftsetzung dieses Gesetzes, die Zusatzbezeichnung Firma und der dazugehörigen Rechtsform (z.B. e.K, GbR, KG oder GmbH) als offenkundige Bezeichnung in Anwendung zu bringen und die dafür nichtstaatlich eingerichtete Steuer-ID auszuweisen. Jedweder Verstoß wird zusätzlich mit einer Konzessionsstrafe von mindestens 250.000,00 Mark bestraft.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger in Kraft.

Reichsgesetzblatt "RGBl-1402071-Nr05-Gesetz-Zusatzbezeichnungspflicht" Amtsschrift

Reichsgesetzblatt "RGBl-1402071-Nr05-Gesetz-Zusatzbezeichnungspflicht" D

RGBl-1402041-Nr04-Gesetz-Zulassung-Richter

Gesetz, betreffend Zulassung der Richter im Deutschen Reich

gegeben am 04.02.2014, im Namen des Deutschen Reiches

In Kraft gesetzt am 14.02.2014 durch Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger

Nr. 04

§ 1.

Die Zulassung zum Richter oder ehrenamtlichen Richter wird gemäß Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung vom 27. Januar 1877 allen Personen versagt bzw. als nichtig erklärt, die nicht im Sinne dieses Gesetzes zugelassen sind und gilt rückwirkend ohne Beachtung von Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Alter, Herkunft oder bisheriger Verdienste als unumstößlich. Alle bisherigen und auch weiteren Handlungen des genannten Personenkreises sind soweit verbindlich, falls keinerlei Schadensersatzklage bei dem betroffenen Gericht gemäß § 15 Gerichtsverfassungsgesetz erhoben wird.

§ 2.

Die Berufung auf das Deutsche Richtergesetz, des Gerichtsverfassungsgesetzes nach dem 28.10.1918, der Bundesrepublik Deutschland als Staat, eines Bundes der BRD als Staat, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, sonstiger Gesetze, Verfassungsordnungen oder Regeln die seit dem 29.10.1918 auf dem Staatsgebiet des Deutschen Reiches eingeführt wurden, sind mit Inkraftsetzung dieses Gesetzes unter Strafe verboten.

§ 3.

Die Berufung auf nationales, europäisches und internationales Recht oder Zulassung ist im gesamten Deutschen Reich mit Inkraftsetzung dieses Gesetzes nur durch vorheriger gesetzlicher Genehmigung und Legitimation erlaubt und unterliegt der Berufsqualifikation gemäß geltender Reichsverfassung, Reichsgesetze zum Stand 28.10.1918 bzw. den Rechtsvorschriften die als Übergangsvorschriften durch den Volks-Bundesrath und Volks-Reichstag in Kraft gesetzt wurden.

§ 4.

Alle zur "Befreiung des deutschen Volkes vom Nationalsozialismus und Militarismus" erlassenen Rechtsvorschriften werden von den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt und gelten im Sinne dieses Gesetz für die hier genannten natürlichen und juristischen Personen.

§ 5.

Die Fähigkeit zum Richter, zur Richterin oder ehrenamtlichen Richter, – Richterin ergibt sich für den betreffenden Personenkreis aus §§ 2. 3. und 4. des Gerichtsverfassungsgesetzes im Allgemeinen aus dem Gerichtsverfassungsgesetz nach der Fassung vom 27. Januar 1877.

§ 6.

Gemäß § 69 des Gerichtsverfassungsgesetzes kann gegen die betreffende Richterschaft bis zur Entscheidung darüber, ob von der Befugnis zur Zurücknahme der Zulassung gemäß Gerichtsverfassungsgesetz Gebrauch gemacht wird, ein Vertretungsverbot im Einzelfall erlassen werden. Die Vertretung der Richterschaft ergibt sich für die Übergangszeit bis zum Widerruf dieses Gesetzes aus dem "RGBl-1211281-Nr17-Gesetz-Rechtspflege-im-Deutschen-Reich" so auch in allen Fällen durch das Deutsche Reichsgericht.

Die Zurücknahme der Zulassung zum Richter, zur Richterin gilt als wichtiger Grund zur Kündigung mit dem Anspruch einer Schadenersatzklage der von den Gerichten als Dienstberechtigter oder Dienstgeber abgeschlossenen Dienstverträge und Angestelltenverträge und zur Zurücknahme einer erteilten Vollmacht in rechtlichen Angelegenheiten aller Art.

§ 8.

Dieses Gesetz tritt mit der Veröffentlichung im Deutschen Reichs-Anzeiger in Kraft

Reichsgesetzblatt "RGBl-1402041-Nr04-Gesetz-Zulassung-Richter" Amtsschrift

Reichsgesetzblatt "RGBl-1402041-Nr04-Gesetz-Zulassung-Richter" D

RGBl-1402012-Nr03-Aenderungsgesetz-RGBl-1109242-Nr24

Gesetz, betreffend Änderung RGBl-1109242-Nr24, General Privathaftung

gegeben am 01.02.2014, im Namen des Deutschen Reiches

In Kraft gesetzt am 14.02.2014 durch Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger nach erfolgter Zustimmung des Volks-Bundesrathes und des Volks-Reichstages, was folgt:

Nr. 03

Nachfolgende Änderungen bzw. Ergänzungen sind in das "RGBl-1109242-Nr24 General Privathaftung" einzufügen.

§ 1.

Der vorhandene § 3. im RGBl-1109242-Nr24 wird nachfolgend ergänzt.

.....im Bundesgebiet des Deutschen Reiches registriert sind und sich an die Reichsrechtsordnung halten.

§ 2.

Der vorhandene § 4. im RGBl-1109242-Nr24 wird nachfolgenden neuen Text erhalten.

Die Haftungssumme wie in § 1 dieses Gesetzes festgelegt, wird auf 12 Millionen Einzelpersonen verteilt, womit jede in Haftung gebrachte Person aus den unter § 1 dieses Gesetzes festgelegten Bereichen, eine Schadenersatzsumme von 750.000,00 Mark an die Reichskasse des Deutschen Reiches zu entrichten hat und demgemäß zur monatlichen Ratenzahlung im Verhältnis von mindestens 1 von Hundert des aktuellen Schuldenstandes verpflichtet ist.

Gegen dieses Gesetz ist das Rechtsmittel nur vor staatlich anerkannten Gerichten möglich, ebenso sind in der Haftungssumme eventuelle staatlich festgelegte Zinsen noch zu berücksichtigen.

Der neue § 5. im RGBl-1109242-Nr24 wird nachfolgenden Text erhalten.

Dieses Gesetz tritt mit der Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger in Kraft.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit der Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger in Kraft.

Reichsgesetzblatt "RGBl-1402012-Nr03-Aenderungsgesetz-RGBl-1109242-Nr24" Amtsschrift

Reichsgesetzblatt "RGBl-1402012-Nr03-Aenderungsgesetz-RGBl-1109242-Nr24" D

RGBl-1401231-Nr02-Aenderungsgesetz-BGB-P127 - amtliche Postzustellung

Gesetz, betreffend Änderung § 127. des Bürgerlichen Gesetzbuches - amtliche Postzustellung

gegeben am 23.01.2014, im Namen des Deutschen Reiches

In Kraft gesetzt am 14.02.2014 durch Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger nach erfolgter Zustimmung des Volks-Bundesrathes und des Volks-Reichstages, was folgt:

Nr. 02

§ 127. des Bürgerlichen Gesetzbuches wird wie folgt gefaßt.

Der bisherige § 127. (alte Fassung) des BGB

Die Vorschriften des § 126 gelten im Zweifel auch für die durch Rechtsgeschäft bestimmte schriftliche Form. Zur Wahrung der Form genügt jedoch, soweit nicht ein anderer Wille anzunehmen ist, telegraphische Übermittelung und bei einem Vertrage Briefwechsel; wird eine solche Form gewählt, so kann nachträglich eine dem § 126 entsprechende Beurkundung verlangt werden.

§ 1.

Der bisherige § 127. wird nachfolgenden Zusatztext erhalten.

Die Vorschriften des § 126 gelten im Zweifel auch für die durch Rechtsgeschäft bestimmte schriftliche Form. Zur Wahrung der Form genügt jedoch, soweit nicht ein anderer Wille anzunehmen ist, telegraphische Übermittlung und bei einem Vertrage Briefwechsel; wird eine solche Form gewählt, so kann nachträglich eine dem § 126 entsprechende Beurkundung verlangt werden.

Telegraphische Übermittlung im Sinne dieses Gesetzes gilt auch die Übermittlung per elektronische Post (ePost oder EMail) so auch per Fernkopierer (Fax).

Dieses Gesetz tritt mit der Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger in Kraft.

Reichsgesetzblatt "RGBl-1401231-Nr02-Aenderungsgesetz-BGB-P127" Amtsschrift

Reichsgesetzblatt "RGBl-1401231-Nr02-Aenderungsgesetz-BGB-P127" D

Deutsches Reichsgesetzblatt 2013

Reichsgesetzblatt des Deutschen Reiches 2013

Textdaten			
<<< <u>2012</u>	<u>2014 >>></u>		
Autor:	Amtliches Werk		
Titel:	Reichsgesetzblatt des Deutschen Reiches		
Herausgeber:	Reichsamt des Innern		
Erscheinungsdatum:	2013		
Erscheinungsort:	Berlin		
Quelle:			
Kurzbeschreibung:	amtliches Gesetz- und Verkündungsblatt des Deutschen Reiches		
Bearbeitungsstand			
fertig			

Inhaltsverzeichnis

Chronologische Übersicht der in Reichsgesetzblatt des Deutschen Reiches vom Jahre 2013 enthaltenen Gesetze, Verordnungen etc.

atum des Gesetzes	Inkraft zu Berlin	I n h a l t der Gesetze	Nr. des RGBlatt	Nr. vom Gesetz	Seite
13. Jan. 2013	31. Jan. 2013	RGBl-1301131-Nr1-Gesetz, betreffend Gebührenordnung für deutsche Recht-Konsulenten	<u>1301131</u>	<u>1.</u>	1
13. Jan. 2013	31. Jan. 2013	RGBl-1301132-Nr2-Gesetz, betreffend bisheriger Gesetze und Rechtsvorschriften auf dem Staatsgebiet des Deutschen Reiches	1301132	<u>2</u> .	1
13. Jan. 2013	31. Jan. 2013	RGBl-1301133-Nr3-Gesetz, betreffend Außerkraftsetzung der Kraftfahrzeugsteuer -ausser- Kraft" (KfZ-Steuer, Kfz, Autosteuer)	1301133	<u>3</u> .	1

23. Jan. 2013	31. Jan. 2013	RGBl-1301231-Nr4-Allerhöchster Erlaß, betreffend Einrichtung einer Fachhochschule der Reichspolizei	1301231	<u>4</u> .	1
23. Jan. 2013	31. Jan. 2013	RGBl-1301232-Nr5-Verordnung, betreffend Einrichtung eines Beweissicherungsamtes im Sinne der Justizbetreibung	1301232	<u>5</u> .	1
27. Jan. 2013	31. Jan. 2013	RGBl-1301271-Nr6-Verordnung, betreffend die Einberufung des Volks-Reichstages zur 29ten Tagung zum 23.02.2013	1301271	<u>6</u> .	1
26. Jan. 2013	26. Jan. 2013	RGBl-1301261-Bekanntmachung, betreffend der Einberufung des Volks-Bundesrathes zur 54ten Tagung, für den 23.02.2013	1301261	<u>1301261</u>	1
31. Jan. 2013	31. Jan. 2013	RGBl-1301311-Bekanntmachung, betreffend der Einberufung des Volks-Bundesrathes zur Sondertagung, für den 31.01.2013	1301311	1301311	1
13. Feb. 2013	26. Feb. 2013	RGBl-1302131-Nr7-Allerhöchster Erlaß, betreffend die Reichsaufsicht auf alle Energieversorger im Deutschen Reich	1302131	<u>7</u> .	1
13. Feb. 2013	26. Feb. 2013	RGBl-1302132-Nr8-Allerhöchster Erlaß, betreffend die Anwendung von Reichssiegel	1302132	<u>8</u> .	1
13. Feb. 2013	26. Feb. 2013	RGBl-1302133-Nr9-Gesetz betreffend Zulassung Gerichtsvollzieher	1302133	<u>9</u> .	2
25. Feb. 2013	26. Feb. 2013	RGBl-1302251-Nr10-Verordnung, betreffend die Einberufung des Volks-Reichstages zur 30ten Tagung zum 23.03.2013	1302251	<u>10</u> .	1
23. Feb. 2013	23. Feb. 2013	RGBl-1302231-Bekanntmachung, betreffend der Einberufung des Volks-Bundesrathes zur 55ten Tagung, für den 23.03.2013	1302231	1302231	1
30. Okt 2010	27. Mrz. 2013	Zustimmung zur Aktivierung der Volks-Bundesrath- Stiftung			
13. Mrz. 2013	27. Mrz. 2013	RGBl-1303131-Nr11-Gesetz, betreffend die Angelegenheiten der Notare im Deutschen Reich	1303131	<u>11</u> .	2
13. Mrz. 2013	27. Mrz. 2013	RGBl-1303133-nr12-Gesetz-Gesetz, betreffend die Angelegenheiten der Makler im Deutschen Reich	1303133	<u>12</u> .	2
23. Mrz. 2013	27. Mrz. 2013	RGBl-1303231-Nr13-Verordnung, betreffend die Einberufung des Volks-Reichstages zur 31ten Tagung zum 04. 05.2013	1303231	<u>13</u> .	1
23. Mrz. 2013	23. Mrz. 2013	RGBl-1303232-Bekanntmachung, betreffend der Einberufung des Volks-Bundesrathes zur 56ten Tagung, für den 04.05.2013	1303232	1303232	1
28. Apr. 2013	08. Mai. 2013	RGBl-1304281-Nr14-Gesetz, betreffend Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit bzw. Reichsangehörigkeit	1304281	<u>14</u> .	2

28. Apr. 2013	08. Mai. 2013	RGBl-1304283-Nr15-Verordnung, betreffend Flagge und Standarte für den Präsidialsenat	1304283	<u>15</u> .	1
29. Apr. 2013	08. Mai. 2013	RGBl-1304291-Nr16-Allerhöchster Erlaß, betreffend Änderung zu § 1 vom RGBl-1111011-Nr26, Privathaftung bei Haftbefehlen und Erwingungen von Abgaben durch die BRD-Exekutive	1304291	<u>16</u> .	2
01. Mai. 2013	08. Mai. 2013	RGBl-1305011-Nr17-Verordnung, betreffend Schutz von Volk und Staat des Deutschen Reiches, in seinen Grenzen vom 31. Juli 1914 Änderungsstand 01.09.2013	1305011	<u>17</u> .	3
08. Mai. 2013	08. Mai. 2013	RGBl-1305081-Nr18-Verordnung, betreffend die Einberufung des Volks-Reichstages zur 32ten Tagung, am 08.06.2013	1305081	<u>18</u> .	1
		RGBl-1304052-Bekanntmachung, betreffend der Einberufung des Volks-Bundesrathes zur 57ten Tagung, für den 08.06.2013	1304052	1304052	1
23. Mai. 2013	13. Jun. 2013	RGBl-1305231-Nr19-Gesetz, betreffend Zulassung der Staatsanwaltschaft im Deutschen Reich	1305231	<u>19</u> .	2
06. Jun. 2013	13. Jun. 2013	RGBl-1306061-Nr20-Gesetz, betreffend Änderung Reichsgesetzblatt 1301132-Nr2, Rechtsvorschriften im Staatsgebiet des Deutschen Reiches	1306061	<u>20</u> .	1
13. Jun. 2013	13. Jun. 2013	Gemeindeverfassung, Reichsgemeindeverfassung, Bundesgemeindeverfassung			
	4.0	RGBl-1306062-Nr21-Gesetz, betreffend die			
06. Jun. 2013	13. Jun. 2013	Gemeindeverfassung im gesamten Gebiet des Deutschen Reiches (Gemeindenordnung, Gemeindegesetz)	1306062	<u>21</u> .	45
•	Jun.	Gemeindeverfassung im gesamten Gebiet des Deutschen Reiches (Gemeindenordnung,	1306062 1306091	21.22.	45 1
2013 09. Jun.	Jun. 2013 13. Jun.	Gemeindeverfassung im gesamten Gebiet des Deutschen Reiches(Gemeindenordnung, Gemeindegesetz) RGBl-1306091-Nr22-Verordnung, betreffend die Einberufung des Volks-Reichstages zur 33ten Tagung,		<u>22</u> .	
2013 09. Jun. 2013 13. Jun.	Jun. 2013 13. Jun. 2013 13. Jun. 2013	Gemeindeverfassung im gesamten Gebiet des Deutschen Reiches (Gemeindenordnung, Gemeindegesetz) RGBl-1306091-Nr22-Verordnung, betreffend die Einberufung des Volks-Reichstages zur 33ten Tagung, für den 13.07.2013 RGBl-1306132-Bekanntmachung, betreffend der Einberufung des Volks-Bundesrathes zur 58ten	1306091	<u>22</u> .	1
2013 09. Jun. 2013 13. Jun. 2013 28. Jun.	Jun. 2013 13. Jun. 2013 13. Jun. 2013	Gemeindeverfassung im gesamten Gebiet des Deutschen Reiches (Gemeindenordnung, Gemeindegesetz) RGBl-1306091-Nr22-Verordnung, betreffend die Einberufung des Volks-Reichstages zur 33ten Tagung, für den 13.07.2013 RGBl-1306132-Bekanntmachung, betreffend der Einberufung des Volks-Bundesrathes zur 58ten Tagung, für den 13.07.2013 RGBl-1306281-Nr23-Gesetz, betreffend Änderung von Reichsgesetzblatt 1005232-Nr7, Übergangsgesetz zur Wiederherstelllung der Handlungsfähigkeit des	1306091 1306132	<u>22</u> . 1306132	1
2013 09. Jun. 2013 13. Jun. 2013 28. Jun. 2013 01. Jul.	Jun. 2013 13. Jun. 2013 13. Jun. 2013 18. Jul. 2013	Gemeindeverfassung im gesamten Gebiet des Deutschen Reiches (Gemeindenordnung, Gemeindegesetz) RGBl-1306091-Nr22-Verordnung, betreffend die Einberufung des Volks-Reichstages zur 33ten Tagung, für den 13.07.2013 RGBl-1306132-Bekanntmachung, betreffend der Einberufung des Volks-Bundesrathes zur 58ten Tagung, für den 13.07.2013 RGBl-1306281-Nr23-Gesetz, betreffend Änderung von Reichsgesetzblatt 1005232-Nr7, Übergangsgesetz zur Wiederherstelllung der Handlungsfähigkeit des Deutschen Reiches RGBl-1307010-Nr24-Bekanntmachung, betreffend der Bevollmächtigten im Volks-Bundesrath ab dem	1306091 1306132 1306281	22. 1306132 23.	1 1 1
2013 09. Jun. 2013 13. Jun. 2013 28. Jun. 2013 01. Jul. 2013 01. Jul.	Jun. 2013 13. Jun. 2013 13. Jun. 2013 18. Jul. 2013 18. Jul. 2013	Gemeindeverfassung im gesamten Gebiet des Deutschen Reiches (Gemeindenordnung, Gemeindegesetz) RGBl-1306091-Nr22-Verordnung, betreffend die Einberufung des Volks-Reichstages zur 33ten Tagung, für den 13.07.2013 RGBl-1306132-Bekanntmachung, betreffend der Einberufung des Volks-Bundesrathes zur 58ten Tagung, für den 13.07.2013 RGBl-1306281-Nr23-Gesetz, betreffend Änderung von Reichsgesetzblatt 1005232-Nr7, Übergangsgesetz zur Wiederherstelllung der Handlungsfähigkeit des Deutschen Reiches RGBl-1307010-Nr24-Bekanntmachung, betreffend der Bevollmächtigten im Volks-Bundesrath ab dem 13.10.2012 bis zum 13.07.2013 RGBl-1307011-Nr25-Ernennung-des-Reichskanzlers	1306091 1306132 1306281 1307010	22. 1306132 23. 24.	1 1 1

13. Jul. 2013	18. Jul. 2013	RGBl-1307133-Bekanntmachung, betreffend der Einberufung des Volks-Bundesrathes zur 59ten Tagung, für den 31.08.2013	1307133 13	<u>807133</u> .	1
13. Jul. 2013	18. Jul. 2013	RGBl-1307132-Nr28-Bekanntmachung, betreffend Verabschiedung Amtsträger vom 01.01.2013 bis zum 13.07.2013	1307132	28.	1
01. Sep. 2013	01. Sep. 2013	Zustimmung zur Gründung einer Kommission Überwachung, Durchführung und Mediation			
23. Jul. 2013	01. Sep. 2013	RGBl-1307231-Nr29-Gesetz, betreffend dem Verbot von nichtstaatlichen Wahlen im Hoheitsgebiet des Deutschen Reiches	1307231	<u>29</u> .	2
20. Aug. 2013	01. Sep. 2013	RGBl-1308201-Nr30-Verordnung, betreffend aller nichtstaatlichen Wahlen im Hoheitsgebiet des Deutschen Reiches	1308201	<u>30</u> .	2
21. Aug. 2013	01. Sep. 2013	RGBl-1308211-Nr31-Gesetz, betreffend Änderung RGBl-1305011-Nr17, Verordnung zum Schutz von Volk und Staat	1308211	<u>31</u> .	2
23. Aug. 2013	01. Sep. 2013	RGBl-1308231-Nr32-Allerhöchster Erlaß, betreffend der Einrichtung einer Kommission zur Überwachung, Durchführung und Mediation	1308231	<u>32</u> .	1
23. Aug. 2013	01. Sep. 2013	RGBl-1308232-Nr33-Gesetz, betreffend dem Verbot aller Inkassounternehmen ohne Genehmigung des Deutschen Reiches	1308232	<u>33</u> .	2
23. Aug. 2013	01. Sep. 2013	RGBl-1308234-Nr34-Gesetz, betreffend Verbot der Mahngerichte in der Bundesrepublik Deutschland	1308234 34	<u>l</u> .	2
28. Aug. 2013	01. Sep. 2013	RGBl-1308281-Nr35-Allerhöchster Erlaß, betreffend die Einrichtung eines Mahnsenats beim Reichsgericht	1308281 35	<u>.</u> .	1
31. Aug. 2013	01. Sep. 2013	RGBl-1308311-Nr36-Verordnung, betreffend die Einberufung des Volks-Reichstages zur 35ten Tagung, für den 28.09.2013	1308311 36	<u>S</u> .	1
31. Aug. 2013	01. Sep. 2013	RGBl-1308312-Bekanntmachung, betreffend der Einberufung des Volks-Bundesrathes zur 60ten Tagung, für den 28.09.2013	1308312 13	<u>808312</u> .	1
23. Sep. 2013	09. Okt. 2013	RGBl-1309231-Nr37-Allerhöchster Erlaß, betreffend Schutz der Reichsorgane und Amtspersonen	1309231 37	<u>7</u> .	1
23. Sep. 2013	09. Okt. 2013	RGBl-1309232-Nr38-Gesetz, betreffend Verbot Detektive und Privatpolizei ohne staatliche Genehmigung des Deutschen Reiches	1309232 38	<u>3</u> .	2
26. Sep. 2013	09. Okt. 2013	RGBl-1309261-Nr39-Gesetz, betreffend aller Steuern und Abgaben auf dem Staatsgebiet des Deutschen Reiches	1309261 39	<u>)</u> .	2
26. Sep. 2013	09. Okt. 2013	RGBl-1309263-Nr40-Gesetz, betreffend aller Zölle auf dem Staatsgebiet des Deutschen Reiches	1309263 40	<u>)</u> .	2

27. Sep. 2013	09. Okt. 2013	RGBl-1309271-Nr41-Gesetz, betreffend die Aufgaben des Technischen Hilfswerkes im Deutschen Reich	1309271 41.	2
28. Sep. 2013	09. Okt. 2013	RGBl-1309281-Nr42-Verordnung, betreffend die Einberufung des Volks-Reichstages zur 36ten Tagung, für den 26.10.2013	1309281 42.	1
28. Sep. 2013	09. Okt. 2013	RGBl-1309282-Bekanntmachung, betreffend der Einberufung des Volks-Bundesrathes zur 61ten Tagung, für den 26.10.2013	1309282 1309282.	. 1
18. Okt. 2013	09. Nov. 2013	RGBl-1310181-Nr43-Gesetz, Verbot der Herstellung, der Lagerung und des Handels mit Waffen aller Art auf dem Staatsgebiet in den Grenzen vom 31.07.1914, ohne staatliche Genehmigung des Deutschen Reiches (Waffenhersteller und Munitionshersteller)	<u>1310181</u> <u>43</u> .	2
19. Okt. 2013	09. Nov. 2013	RGBl-1310191-Nr44-Gesetz, betreffend Aberkennung aller Abfindungen bezogen auf das Eigentum des Deutschen Reiches, nach dem 28. Oktober 1918	<u>1310191</u> <u>44</u> .	2
21. Okt. 2013	09. Nov. 2013	RGBl-1310211-Nr45-Allerhöchster Erlaß, betreffend die Einrichtung des Reichsverteidigungsamtes des Deutschen Reiches	<u>1310211</u> <u>45.</u>	1
26. Okt. 2013	09. Nov. 2013	RGBl-1310261-Nr46-Verordnung, betreffend die Einberufung des Volks-Reichstages zur 37ten Tagung, für den 23.11.2013	<u>1310261</u> <u>46</u> .	1
26. Okt. 2013	09. Nov. 2013	RGBl-1310262-Bekanntmachung, betreffend der Einberufung des Volks-Bundesrathes zur 62ten Tagung, für den 23.11.2013	1310262 1310262	. 1
06. Dez. 2013	06. Dez. 2013	Genehmigung einer Familienstiftung		
09. Nov. 2013	06. Dez. 2013	RGBl-1311091-Nr47-Gesetz, betreffend die Ernennung RGBl-1307011-Nr25-des Stellvertreter vom Reichskanzler	1311091 47.	1
09. Nov. 2013	06. Dez. 2013	RGBI-1311093-Nr49-Gesetz, betreffend dem Präsidium des Bundes zur Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit des Deutschen Reiches (Reichs- und Bundespräsidium) Änderungsstand 12.07.2014 durch	<u>1311093</u> <u>49</u> .	2
13. Nov. 2013	06. Dez. 2013	RGBl-1311131-Nr50-Gesetz, betreffend die Abschaffung der Schulpflicht im Deutschen Reich	<u>1311131</u> <u>50</u> .	1
23. Nov. 2013	06. Dez. 2013	RGBl-1311231-Nr51-Verordnung, betreffend die Einberufung des Volks-Reichstages zur 38ten Tagung, für den 11.01.2014	<u>1311231</u> <u>51</u> .	1
23. Nov. 2013	06. Dez. 2013	RGBl-1311232-Bekanntmachung, betreffend der Einberufung des Volks-Bundesrathes zur 63ten Tagung, für den 11.01.2014	1311232 1311232	. 1